
Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege



Impressum

Herausgeber: Kreis Borken
Kindertagespflege
Burloer Straße 93, 46325 Borken

Ansprechpartner: Ruth Franzbach
Tel.: 02861 - 681-5254
E-Mail: r.franzbach@kreis-borken.de

Stand: August, 2021

Vorwort

Die Kindertagespflege ist auf Bundes- und Landesebene sowie auf kommunaler Ebene hier im Kreis Borken eine wichtige Säule in der Kindertagesbetreuung. Kindertagespflegepersonen bieten die Betreuung ihrer Tageskinder in einem familienähnlichen Rahmen, in kleinen Gruppen und zu flexiblen Zeiten an. Die sichere Bindung und Beziehung der Kinder zu ihrer Kindertagespflegeperson ist dabei zentrales Merkmal der Kindertagespflege.

Kindertagespflegepersonen übernehmen für die ihnen anvertrauten Kinder eine große Verantwortung. Sie begleiten sie auf einem wichtigen Stück ihres Lebensweges. Ebenso sind sie zuverlässige Partner*innen der Eltern und arbeiten im Sinne der Kinder vertrauensvoll mit ihnen zusammen. Die Kindertagespflege unterstützt Eltern erfolgreich darin, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren ist sie ein gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Eltern können frei zwischen beiden Betreuungsformen wählen.

Für Kinder im Alter von über drei Jahren bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, ist die Kindertagespflege ein flexibles, ergänzendes Betreuungsangebot zusätzlich zur Kindertageseinrichtung, Schule oder OGS.

Im Jahr 2020 waren rund 215 Tagespflegepersonen mit der Betreuung und Förderung von bis zu 720 Kindern aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Borken betraut. Etwa 80 % der Kinder waren im Alter von unter 3 Jahren.

Die besondere Flexibilität der Kindertagespflege zeigt sich in vielen Facetten:

- die Betreuungszeiten mit Regelbetreuungszeiten, ergänzender Randzeiten- und Wochenend- sowie Übernachtbetreuung,
- der Betreuungsort im Haushalt der Kindertagespflegeperson, der Eltern oder in angemieteten Räumen,
- der am Einzelfall ausgerichtete Betreuungsumfang mit einer bedarfsgerechten Stundenzahl pro Woche,
- die Art der Betreuungsform mit der Option der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson in häuslicher Kindertagespflege, Kindertagespflege im Haushalt der Eltern oder in einer Großtagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen sind qualifizierte Fachkräfte. Bislang sind rund 95% der Kindertagespflegepersonen im vollen Umfang nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) qualifiziert. Sie bilden sich regelmäßig zu aktuellen Themen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung fort. Dies spricht für eine hohe und gleichbleibende Qualität in der Kindertagespflege und das Engagement und die Motivation jeder einzelnen Kindertagespflegeperson.

Damit die Kindertagespflege auch zukünftig als berufliche Tätigkeit und für Eltern als Betreuungsform und –ergänzung attraktiv bleibt und die benannte Qualität gesichert werden kann, muss sie kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Neufassungen und Weiterentwicklungen von Gesetzen und Richtlinien auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sind vor diesem Hintergrund unerlässlich. In einem gemeinsamen Prozess mit Kindertagespflegepersonen, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Fachberatungen für Kindertagespflege und den Jugendämtern im Kreis Borken wurden Anpassungsbedarfe, Verbesserungsmöglichkeiten und gesetzliche Veränderungen für die bisherigen Förderrichtlinien erarbeitet. Die Neufassung der Richtlinien ist in den wesentlichen Punkten über alle fünf Jugendamtsbezirke im Kreis Borken einheitlich gestaltet. Örtliche Besonderheiten in den einzelnen Jugendamtsbezirken sind berücksichtigt.

Die weiterentwickelten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Kreis Borken beinhalten neben der Erhöhung der laufenden Geldleistung, eine Investitionskostenförderung zum Erhalt bzw. zur Schaffung von Betreuungsplätzen und greifen damit einen entscheidenden Aspekt zur Sicherung dieser Plätze in der Kindertagespflege auf. Der Kreis Borken setzt damit erstmalig eine kontinuierliche Investitionskostenförderung in der Kindertagespflege um und tritt dafür ein, solange auf Bundes- und Landesebene keine vergleichbaren Förderprogramme aufgelegt werden. Die finanzielle und soziale Absicherung der Kindertagespflegepersonen steht dabei im Fokus.

Durch die Einführung und finanzielle Förderung eines weiteren Vertretungsmodells in der Kindertagespflege soll die Verlässlichkeit der Betreuung weiter ausgebaut und gesichert werden. Großtagespflegestellen erhalten mit Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien mehr Unterstützung bei der Anmietung und Instandhaltung der Räumlichkeiten und ebenso bei der Sicherung der Vertretung.

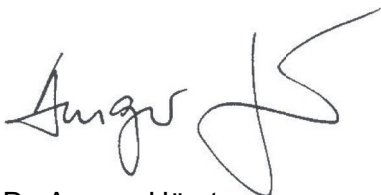
Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber mit dem aktualisierten Kinderbildungsgesetz zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in der Kindertagespflege eine neue Form der Qualifizierung sowie Fort- und Weiterbildung vor und fördert diese finanziell. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt auch im Kreis Borken die Qualifizierung nach dem Standard eines neuen Lehrplans, dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch.

Mit den weiterentwickelten Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege stärken wir im Zusammenschluss mit allen Beteiligten die Kindertagespflege als verlässliches Betreuungsangebot und leisten einen großen Beitrag zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Wir freuen uns besonders, wenn wir auch in Zukunft Interessierte für die Tätigkeit in der Kindertagespflege gewinnen und Eltern von diesem Betreuungsangebot überzeugen können.

Allen Kindertagespflegepersonen wünschen wir weiterhin viel Freude an ihrer Tätigkeit. Sie alle leisten einen wichtigen Beitrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Kreis Borken.

Unseren herzlichen Dank dafür.



Dr. Ansgar Hörster
Kreisdirektor



Christel Wegmann
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag	8
2. Leistungen des Fachbereichs Jugend und Familie	8
3. Anspruch auf Förderung in Tagespflege	9
4. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	10
4.1. Persönliche Eignung zur Kindertagespflege.....	10
4.2. Qualifizierung	10
4.2.1. Qualifikationsanforderungen	10
4.2.2. Konzept zum eigenen Angebot der Kindertagespflege	10
4.2.3. Qualitätssicherung und Fortbildung	11
4.3. Räumlichkeiten	11
4.4. Notwendige Antragsunterlagen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege	11
5. Erlaubnis zur Kindertagespflege	12
5.1. Erteilung und Verlängerung.....	12
5.2. Aufhebung	12
5.3. Anzahl der Kinder.....	13
6. Geldleistungen in der Kindertagespflege	13
6.1. Höhe des Stundensatzes	13
6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit	14
6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende	14
6.4. Beiträge zur Unfallversicherung.....	15
6.5. Beiträge zur Alterssicherung.....	15
6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.....	15
6.7. Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Krankengeldanspruch	15
6.8. Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung	15
6.9. Besonderer Betreuungsaufwand	15
6.10. Investitionsförderung	16
6.11. Förderung der Tageselterntreffen	16
6.12. Abrechnungsverfahren	16
6.12.1. Pauschale	16
6.12.2. Stundenzettel.....	17
6.12.3. Geldleistung für Urlaubs- und Krankheitszeiten.....	17
7. Regelung der Vertretung in der Kindertagespflege	18
7.1. Das Team-/Tandemmodell	18
7.2. Das Stützpunktmodell	18
7.3. Reflexion und Evaluation.....	19
8. Betreuung von Kindern mit Behinderung	20

9. Besondere Regelungen für die Großtagespflegestellen	20
9.1. Qualifikation der Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle	21
9.2. Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle	21
9.3. Räumliche Ausgestaltung	21
9.3.1. Standards	21
9.3.2. Genehmigungen.....	22
9.4. Vertretungsregelung	22
9.5. Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis	22
9.6. Reflexion.....	22
9.7. Finanzielle Förderung der Großtagespflegestelle	23
10. Andere Formen der Kindertagespflege	23
10.1. Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.....	23
10.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten.....	24
11. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung	24
12. Jugendamtselternbeirat	24
13. Elternbeitrag	25
14. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen	25
15. Inkrafttreten	25

1. Rechtsgrundlagen und Auftrag

(1) Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Grundlage für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen

- des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), insbesondere §§ 22 - 24, 43 SGB VIII und
- des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII -

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken erbringt für seine Einwohner* innen nach Maßgabe der §§ 22 - 24 SGB VIII und des §§ 21 – 23 KiBiz Leistungen der Kindertagesbetreuung durch qualifizierte Kindertagespflege.

Besonders die Ausführungen in §§ 6 - 9 und 15 - 19 KiBiz prägen den Alltag der Kindertagespflege. Kindertagespflegepersonen unterstützen die Selbstbildungspotenziale der Kinder, fördern deren Eigenaktivität, bieten Bildungsmöglichkeiten an, die den Stärken und Interessen der Kinder entsprechen und lassen sie im Alltag partizipieren.

Dabei ist die Bindung und Beziehung von einem Tagespflegekind zu seiner fest zugeordneten Kindertagespflegeperson die Basis jeder Entwicklungsförderung und das grundlegende Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege. In der Kindertagespflege wird integrativ und inklusiv gearbeitet. Die alltagsintegrierte Sprachbildung ist ein Bestandteil der frühkindlichen Bildung.

Eine wahrnehmende und alltagsintegrierte Beobachtung der Kinder dient der ganzheitlichen Förderung und ist Grundlage für regelmäßige Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(3) Kindertagespflegepersonen arbeiten im Kontext des Schutzauftrages zum Kindeswohl gemäß § 8a SGB VIII mit ihrer Fachberatung zusammen. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung mit den Kindertagespflegepersonen geregelt.

(4) Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten (vgl. § 1 Abs. 3 KiBiz).

2. Leistungen des Fachbereichs Jugend und Familie

(§ 23 SGB VIII)

(1) Folgende Leistungen werden durch den Fachbereich Jugend und Familie erbracht.

- 1) Beratung von Kindertagespflegepersonen und Eltern in allen Fragen, die die Kindertagespflege betreffen
- 2) Vermittlung von Kindertagespflegeverhältnissen
- 3) Akquise von Kindertagespflegepersonen
- 4) Aufbau und Unterstützung bei der Pflege der Kooperation von Kindertagespflegepersonen untereinander und zwischen Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren
- 5) Organisation von Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Kindertagespflegepersonen
- 6) Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen und Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII und § 22 KiBiz)
- 7) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII

(2) Für die Kommunen Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn und Vreden nimmt der Sozialdienst katholischer Frauen Ahaus-Vreden e.V. Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege nach einer gesonderten Vereinbarung wahr.

3. Anspruch auf Förderung in Tagespflege

(§ 24 SGB VIII)

(1) Eine Förderung von Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII bei Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche der Eltern, bei deren Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung oder beim Erhalt von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II möglich. Gleiches gilt für die Teilnahme an Sprach- oder Integrationsmaßnahmen. Zudem kann Kindertagespflege ausnahmsweise gewährt werden, wenn es die Situation des Kindes im Einzelfall erforderlich macht.

Im Einzelnen wird folgendes Verfahren festgelegt:

- die Eltern / der allein erziehende Elternteil müssen / muss dem Fachbereich Jugend und Familie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die gewöhnlichen wöchentlichen Arbeitszeiten vorlegen. Aufgrund dieser Bescheinigung sowie der zu berücksichtigenden berufsbedingten Fahrzeiten wird der wöchentliche Betreuungsumfang festgelegt.
- bei Arbeit suchenden Eltern, wird die Betreuung im Rahmen der Kinder-tagespflege individuell festgelegt.
- Eltern / alleinerziehende Elternteil, die sich in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden, sollen halbjährlich eine Schulbescheinigung vorlegen.

(2) Für Kinder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend können diese Kinder auch in Kindertagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden (vgl. § 7 Abs. 1 Nr.1 SGB VIII).

(4) Alle Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden und nach dem 01.01. das dritte Lebensjahr vollenden, können bis zum Ende der in die Sommerferien fallenden Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung in der Kindertagespflege verbleiben und erst dann in die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wechseln.

(5) Die wöchentliche Betreuungszeit sollte mindestens 10 Stunden betragen - ausgenommen Randzeiten (vgl. Ziffer 6.3.) - und in der Regel 45 Stunden nicht überschreiten. Die Kindertagespflege sollte einen Zeitraum von drei Monate nicht unterschreiten, um eine kontinuierliche Förderung des Tagespflegekinde zu ermöglichen.

(6) Vermittlung und Bewilligung der Kindertagespflege setzen den Antrag der Eltern voraus (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 KiBiz).

(7) Gemäß § 20 Abs. 9 Masernschutzgesetz kann ein Kind nur in Kindertagespflege betreut werden, wenn es mit vollendetem ersten Lebensjahr über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügt. Eine Ausnahme besteht, wenn die Impfung aus medizinischen Gründen nicht oder noch nicht erfolgen kann. Der Impfpass bzw. die ärztliche Bescheinigung ist der Kindertagespflegeperson vorzulegen.

(8) Kindertagespflegepersonen und Eltern schließen für das Kindertagespflegeverhältnis einen Betreuungsvertrag, der zur Bewilligung der öffentlichen Förderung dem Fachbereich Jugend und Familie vor Betreuungsbeginn vorliegen muss.

4. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

(§§ 23 Abs. 3, 43 SGB VIII, 22 KiBiz)

4.1. Persönliche Eignung zur Kindertagespflege

(1) Geeignet sind volljährige Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (§ 23 Abs. 3 SGBVIII).

4.2. Qualifizierung

Die Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben (vgl. § 23 Abs. 3, 43 Abs. 2 SGB VIII und § 21 Abs. 1 KiBiz).

4.2.1. Qualifikationsanforderungen

(§ 21 KiBiz)

(1) Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege (im Folgenden DJI-Curriculum genannt) entspricht (vgl. § 21 Abs. 1 KiBiz).

Zum Kindergartenjahr 2022/23 ändern sich die Qualifikationsanforderungen an Kindertagespflegepersonen, die dann erstmalig in der Kindertagespflege tätig werden. Sie sollen über eine Qualifikation nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungs-handbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz).

(2) Für sozialpädagogische Fachkräfte gilt, dass sie über 80 Unterrichtsstunden der Qualifizierung nach dem Curriculum des DJI bzw. dem QHB verfügen müssen (vgl. § 21 Abs. 2 KiBiz und § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz).

(3) Die Kosten der Qualifizierung werden vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet. Dies ist vorab zu beantragen und setzt die Eignungsfeststellung voraus (vgl. Ziffern 4. und 5.).

Mit den Kursteilnehmern*innen wird nach abgeschlossener Eignungsprüfung und vor Beginn der Qualifizierung ein Vertrag geschlossen. Sie verpflichten sich im erforderlichen Umfang an der Qualifizierung teilzunehmen.

Sie werden als Kindertagespflegeperson für den Fachbereich Jugend und Familie des Kreises Borken tätig und führen diese Kooperation nach Abschluss der Qualifizierung für mindestens zwei Jahre fort. Andernfalls kann der Kreis Borken die Qualifizierungskosten anteilig zurückfordern.

(4) Kindertagespflegepersonen, bei denen Bewerber*innen der Kindespflege ein Praktikum nach dem QHB absolvieren, erhalten pro Praktikum eine einmalige Förderung im Umfang von 200 €. Der Zuschuss umfasst die eigene Qualifizierung für die Betreuung der Praktikant*innen sowie die Vor- und Nachbereitungszeit zum jeweiligen Praktikum.

4.2.2. Konzept zum eigenen Angebot der Kindertagespflege

Im Rahmen der Qualifizierung erstellt die Kindertagespflegeperson eine eigene Konzeption zu ihrem Angebot in der Kindertagespflege. Es beinhaltet Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und orientiert sich an den Grundsätzen zur Bildungsförderung für Kinder (§ 17 KiBiz, vgl. auch §§ 7ff und 12 - 19 KiBiz).

4.2.3. Qualitätssicherung und Fortbildung

(1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kinder-tagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen (§ 21 Abs. 3 KiBiz). Die Kosten für Weiterbildungsangebote können bezuschusst werden (Gutscheine). Kindertagespflegepersonen, die in Abstimmung mit der Fachberatung Zusatzmodule nach dem DJI-Curriculum absolvieren, können die Kosten erstattet werden.

(2) Zur Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege ist unter anderem der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen notwendig (9 Unterrichtsstunden). Dieser Kurs muss alle 2 Jahre in vollem Umfang wiederholt werden. Die Kosten für die erste Teilnahme an der Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder werden vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet. Wiederholungskurse werden mittels Gutscheinen der Unfallkasse NRW finanziert.

(3) Die Teilnahme an der Belehrung zur Lebensmittelhygiene gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist dem Fachbereich Jugend und Familie nachzuweisen. Die vermittelten Kenntnisse sind alle zwei Jahre aufzufrischen. Dies kann im Rahmen einer Selbstreflexion erfolgen oder Thema eines Kurses bzw. Tageselterntreffens sein. Die Auffrischung ist von der Kindertagespflegeperson zu dokumentieren. Die Kosten für die Belehrung werden vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet.

(4) In regelmäßigen Abständen finden in allen Sozialräumen Tageselterntreffen statt, die der Fortbildung, Vernetzung und dem fachlichen Austausch dienen.

4.3. Räumlichkeiten

(1) Kindgerechte Räumlichkeiten liegen vor, wenn ein ausreichendes Raumangebot besteht, das auch Platz für Rückzug, Schlafen und Spielen vorhält. Es müssen ausreichend altersgerechte Spiel- und Beschäftigungsmaterialien vorhanden sein, gute hygienische Verhältnisse bestehen und die Standards der Unfallverhütung eingehalten werden. Ob die Kindertagespflegeperson über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt, wird gemeinsam mit der Fachberatung besprochen (vgl. §§ 15 Abs. 2, 22 Abs. 7 KiBiz).

(2) Gemäß § 12 Abs. 4 KiBiz darf in Räumen, in denen Kindertagespflege stattfindet, nicht geraucht werden.

4.4. Notwendige Antragsunterlagen für die Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Folgende Unterlagen sind für den Antrag auf eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich:

1. Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach dem entsprechenden Vor-druck
2. Nachweis über die Teilnahme am Qualifizierungslehrgang nach dem DJI-Curriculum bzw. dem QHB (vgl. Ziffer 4.2.1.)
3. Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tätige in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder (9 Unterrichtsstunden), der nicht älter als zwei Jahre sein darf.
4. Ärztliches Gesundheitszeugnis für die Kindertagespflegeperson und den/die Ehe- bzw. Lebenspartner*in, das Bedenken zur Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. zum Zusammensein mit Kindern ausschließt.
5. Erweiterte/s Führungszeugnis/se gemäß §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 Bundeszentralregister-gesetz (BZRG) der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden Erwachsenen. Auszuschließen ist eine in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführte Straftat.
6. Bescheinigung über die Belehrung zur Lebensmittelhygiene nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

7. Einverständniserklärung, dass der Fachbereich Gesundheit sowie der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Fachbereichs Jugend und Familie eine Rückmeldung an den/die Fachberater*in der Kindertagespflege gibt, aus der hervorgeht, dass von der jeweiligen Stelle keine Bedenken zur Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bzw. dem Zusammensein mit Kindern bestehen.
8. Nachweis zur bestehenden Haftpflichtversicherung, die die Kindertagespflegetätigkeit miteinschließt.
9. Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz
10. Ggf. Abschlusszeugnisse und Urkunden sozialpädagogischer Fachkräfte (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz)
11. Konzeption zum eigenen Kindertagespflegeangebot (vgl. § 17 KiBiz)

(2) Die Kosten für Gesundheitszeugnisse ggf. einschließlich des Masernschutznachweises und für erweiterte Führungszeugnisse werden nach Vorlage der Quittung vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet.

5. Erlaubnis zur Kindertagespflege

(§ 43 Abs. 2 SGB VIII und § 22 KiBiz)

Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Eltern während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (vgl. § 43 Abs. 1 SGB VIII).

5.1. Erteilung und Verlängerung

(1) Der Fachbereich Jugend und Familie erteilt auf Antrag die Erlaubnis, wenn die Kindertagespflegeperson gemäß der Ziffern 4. und 5. geeignet und qualifiziert ist sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, dass keine Bedenken gegen die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson bestehen. Soweit die Kindertagespflege im eigenen Haushalt angeboten wird, dürfen die Rückmeldungen zu den Haushaltsangehörigen dem Zusammensein mit Kindern ebenfalls nicht widersprechen. In die Prüfung werden die volljährigen Haushaltsangehörigen einbezogen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Fachbereiches Jugend und Familie.

(2) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann höchstens für fünf Jahre erteilt werden (vgl. § 43 Abs. 3 SGB VIII). Soll die Kindertagespflege fortgeführt werden, ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege drei Monate vor Ablauf erneut schriftlich zu beantragen. Hierfür gelten die gleichen Vorgaben (vgl. Ziffer 4.).

(3) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege bezieht sich auf die Räumlichkeiten, für die diese beantragt und die Eignung geprüft wurde. Sollen die Räumlichkeiten gewechselt werden, ist dies vorab zu beantragen und die Eignung der neuen Räumlichkeiten festzustellen.

5.2. Aufhebung

Schon vor Ablauf der Frist von fünf Jahren endet die Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn sie zurückgenommen oder widerrufen wird (§§ 45, 47, 48 SGB X). Dies kann der Fall sein, wenn sich die Kindertagespflegeperson im Nachhinein als ungeeignet erweist. Gleiches gilt, wenn die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf falschen Angaben oder Tatbeständen basiert.

5.3. Anzahl der Kinder

(§ 22 Abs. 2 KiBiz)

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Im Einzelfall kann sie für maximal acht fremde Kinder erteilt werden, jedoch dürfen nur bis zu fünf Kinder gleichzeitig anwesend sein (§ 22 Abs. 2 KiBiz).

(2) Die Erlaubnis kann für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut,
- gewährleistet ist, dass die betreuten Kinder immer in denselben Gruppeneinstellungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson über die Qualifikation nach dem QHB verfügt oder sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz ist und über eine Qualifizierung verfügt, die mindestens der Hälfte des Standards des DJI-Curriculums entspricht (vgl. § 21 Abs. 1 und § 22 Abs. 2 KiBiz).

Dabei gilt weiterhin, dass höchstens fünf Tagespflegekinder gleichzeitig anwesend sein dürfen.

(3) Spätestens mit Betreuung eines zweiten Kindes soll eine Qualifikation vorliegen, die dem Standard des DJI-Curriculums entspricht (vgl. § 21 Abs. 3 KiBiz).

6. Geldleistungen in der Kindertagespflege

Nach § 23 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

6.1. Höhe des Stundensatzes

(1) Die Höhe der Förderleistung wird in drei Qualifizierungsstufen der Kindertagespflegeperson sowie in die beiden Altersklassen U3 und Ü3 der Tagespflegekinder unterteilt. Zur Sachkostenerstattung werden nach dem Betreuungsort zwei Gruppen unterschieden:

1. ‚im Haushalt der Kindertagespflegeperson‘, in der Großtagespflegestelle einschließlich ‚in anderen Räumlichkeiten‘ (vgl. Ziffer 9 und 10) sowie
2. ‚im Haushalt der Eltern‘.

(2) Jeweils zum 01. August eines Jahres wird die Höhe der laufenden Geldleistung entsprechend der Fortschreibungsrate des § 37 KiBiz angepasst. Die Tabelle der Stundensätze wird jährlich neu veröffentlicht.

Tabelle zu Ziffer 6.1 Abs. 1

Stundensätze für Kindertagespflegepersonen	Stufe 3 ... mit		Stufe 2 ... mit		Stufe 1 ... ohne Qualifizierung	
	<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Qualifizierung DJI-Curriculum oder abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Qualifizierung über 80 Unterrichtsstunden zur Kindertagespflege oder mit abgeschlossenem tätigkeitsvorbereitendem Teil der Qualifizierung nach dem QHB 		<ul style="list-style-type: none"> abgeschlossener Einführungsphase nach dem DJI-Curriculum oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung oder mit abgeschlossener Orientierungsphase der Qualifizierung nach dem QHB 			
Alter des Kindes	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre	unter 3 Jahre	über 3 Jahre
Betreuung des Kindes im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in Großtagespflege						
Sachkosten	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR	1,90 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,80 EUR	5,50 EUR	5,00 EUR	4,70 EUR	3,90 EUR	3,60 EUR
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern						
Sachkosten	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR	1,50 EUR
Förderleistung	3,90 EUR	3,60 EUR	3,10 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR	1,70 EUR
gesamt	5,40 EUR	5,10 EUR	4,60 EUR	4,30 EUR	3,50 EUR	3,20 EUR

6.2. Zusätzliche Leistung für eine Verfügungszeit

(vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz)

(1) Für Aufgaben, die über die originäre Betreuungszeit hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, die Bildungsdokumentation und die Entwicklungsgespräche mit den Eltern (vgl. § 18 und § 24 Abs. 3 Punkt 6 KiBiz), erhält die Kindertagespflegeperson pauschaliert eine zusätzliche Vergütung in Höhe von:

- 1 Wochenstunde bei bis zu 15 Stunden originäre Betreuungszeit pro Woche
- 2 Wochenstunden bei bis zu 25 Stunden pro Woche und
- 3 Wochenstunden bei mehr als 25 Stunden pro Woche.

(2) Die Verfügungszeit wird nicht vergütet, wenn ein Zuschlag für ergänzende Betreuung in Randzeiten gewährt wird

6.3. Zusätzliche Leistung für ergänzende Betreuung in Randzeiten und am Wochenende

(1) Betreuungszeiten, die einer Regelbetreuung in der Kita, der Schule oder der Offenen Ganztagschule voraus- oder/und nachgehen und deren Umfang jeweils drei Stunden nicht überschreiten, gelten als Randzeiten. Randzeiten werden über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2,00 EUR pro Stunde vergütet (Randzeitenzuschlag).

(2) Betreuungsbedarfe an Wochenenden, die zwischen freitags 17:00 Uhr und montags 6:00 Uhr liegen, werden über den spezifischen Stundensatz hinaus mit einem Zuschlag in Höhe von 2,00 EUR pro Stunde vergütet (Wochenendzuschlag). Der Wochenendzuschlag kann parallel zur Verfügungszeit gewährt werden.

6.4. Beiträge zur Unfallversicherung

(1) Die im eigenen Haushalt selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, eine gesetzliche Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Hamburg abzuschließen. Die Anmeldung ist dem Fachbereich Jugend und Familie vorzulegen. Die nachgewiesenen Aufwendungen dieser Unfallversicherung werden erstattet (vgl. § 23 Abs. 2 Punkt 3 SGB VIII).

(2) Bei der angestellten Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist (vgl. Ziffer 10.1.), weisen die Eltern dem Fachbereich Jugend und Familie die bestehende Unfallversicherung für die Kindertagespflegeperson nach. Entgeltabhängig ist die Anmeldung entweder bei der Minijobzentrale oder bei der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (UK NRW) vorzunehmen. Diese nachgewiesenen Beiträge zur Unfallversicherung werden erstattet.

6.5. Beiträge zur Alterssicherung

(1) Soweit eine Rentenversicherungspflicht besteht, wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Rentenversicherungsbeitrages, der sich aus der Förderung der Kindertagespflege ergibt, erstattet.

(2) Soweit keine Rentenversicherungspflicht besteht, werden die hälftigen nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen persönlichen Alterssicherung bis höchstens zur Hälfte des gesetzlichen Mindestbeitrages pro Monat (zurzeit 41,85 EUR) erstattet.

6.6. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung

Erstattet wird die Hälfte der nachgewiesenen angemessenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, die sich aus der Tätigkeit der Kindertagespflege ergeben.

6.7. Beiträge zur freiwilligen Versicherung mit Krankengeldanspruch

Ergänzend zur Geldleistung im Krankheitsfall nach diesen Richtlinien (vgl. Ziffer 6.12.3.) kann die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson gemäß §§ 44 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 46 Satz 2 SGB V eine freiwillige Versicherung mit Krankengeldanspruch abschließen. Diese Versicherung kann in Anlehnung an § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gefördert werden, wenn sie sich auf die regelmäßigen Einkünfte aus der Kindertagespflege und auf den Zeitraum ab dem 43. Krankheitstag bezieht. In diesem Fall wird die Hälfte des nachgewiesenen, angemessenen Beitrags erstattet.

6.8. Beiträge zur Fortsetzung der Arbeitslosenversicherung

Gemäß § 28a SGB III kann eine Kindertagespflegeperson eine vorangegangene Arbeitslosenversicherung fortsetzen. In Anlehnung an § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII wird die Hälfte der angemessenen Versicherungsbeiträge erstattet.

6.9. Besonderer Betreuungsaufwand

In begründeten Einzelfällen kann aufgrund eines besonderen Betreuungsaufwandes der doppelte Stundensatz gewährt werden, z.B. für Kinder, die bereits Frühförderung erhalten, die in der Kindertageseinrichtung aufgrund einer (drohenden) Behinderung eine besondere Förderung erhalten oder die schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen haben. Die Kindertagespflegeperson kann sich hierzu an die zuständige Fachberatung wenden.

Regelmäßig wird überprüft, ob der besondere Betreuungsaufwand weiterhin besteht. Der Überprüfungssturnus wird mit der Bewilligung im Einzelfall festgelegt.

6.10. Investitionsförderung

(1) Das Land NRW fördert die Neueinrichtung und den Erhalt bzw. die Sanierung von Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Bislang ist die Förderung in der häuslichen Kindertagespflege begrenzt auf neu eingerichtete Plätze für unter dreijährige Kinder und eine pauschale Ausstattungsförderung mit 500 € pro Platz, für 5 Plätze maximal 2.500 €.

Bis zu einer entsprechenden Anpassung der Investitionsförderrichtlinie des Landes NRW (MBL NRW 2020, 657) werden im Jugendamtsbezirk des Kreises Borken Kindertagespflegeplätze für alle Altersgruppen und nach Ablauf von 5 Jahren zum Erhalt gefördert.

(2) Der Erhalt der Ausstattung von Plätzen für unter dreijährige Kinder in der Kindertagespflege kann auf Antrag mit einer Pauschale von 500 € pro Platz gefördert werden. Der Antrag kann in Anlehnung an die regelmäßige Zweckbindungsfrist in der Ausstattungsförderung des Landes frühestens 5 Jahre nach der Förderung des Landes für die Neueinrichtung oder einer vorangegangenen Förderung nach dieser Richtlinie gestellt werden.

(3) Die Neueinrichtung von Plätzen für über drei- bis dreizehnjährige Kinder kann auf Antrag mit einer Pauschale von 500 € pro Platz gefördert werden. Für den Erhalt gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Fördert der Landschaftsverband die Ausstattung eines Kindertagespflegeplatzes für ein Kind mit einer (drohenden) Behinderung (vgl. Ziffer 8.1), wird der Erhalt der Ausstattung frühestens 5 Jahre nach dieser Förderung mit der Pauschale von 500 € pro Platz gefördert.

(5) Die Förderung ist begrenzt auf die Anzahl der eingerichteten und weiterhin zur Verfügung gestellten Plätze der Kindertagespflegeperson. Maximal können 5 Plätze pro Kindertagespflegeperson gefördert werden.

(6) Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre.

6.11. Förderung der Tageselterntreffen

(1) Der Fachbereich Jugend und Familie fördert Tageselterntreffen zur Weiterbildung, zum fachlichen Austausch und zur Öffentlichkeitsarbeit. Die Tageselterntreffen werden von der Fachberatung initiiert und begleitet.

(2) Die Teilnahme der Kindertagespflegeperson an einem Tageselterntreffen kann pauschal mit drei Stunden des höchsten Stundensatzes (Stufe 3, Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson) vergütet werden. Höchstens 12 Tageselterntreffen werden pro Jahr gefördert. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich zum Jahresende anhand des Abrechnungsbogens.

6.12. Abrechnungsverfahren

6.12.1. Pauschale

(1) Haben Eltern einen regelmäßig konstanten Betreuungsbedarf und können eine entsprechende Betreuungszeit für das Kind mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren, so erfolgt die Abrechnung mit dem Fachbereich Jugend und Familie im Rahmen einer Pauschalfinanzierung (Betreuungspauschale).

Grundlage ist die in der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson festgelegte tatsächliche wöchentliche Betreuungsumfang inklusive der Bring- und Abholzeiten à 15 Minuten. Insgesamt werden die Zeiten in Kindertagespflege im Viertelstundentakt erfasst.

Aus diesem wöchentlichen Betreuungsumfang wird der Stundenumfang pro Monat ermittelt. Der wöchentliche Betreuungsumfang wird dazu mit einem Faktor von 4,3 multipliziert, um Monate mit mehr als 4 Wochen zu berücksichtigen.

(2) Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen. Während der Eingewöhnungszeit entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit (vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz).

(3) Die Pauschale wird während des gesamten Bewilligungszeitraumes jeweils zum Monatsende überwiesen.

(4) Die Eltern und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, Änderungen des Betreuungsumfanges, die länger als drei Monate dauern (beispielsweise wenn sich die Arbeitszeiten der Eltern ändern und deshalb geringere oder höhere Betreuungszeiten erforderlich sind), mitzuteilen, damit die Pauschale und der Elternbeitrag angepasst werden.

(5) Ergänzende Leistungen, wie die Verfügungszeit, Randzeiten- und Wochenend-zuschläge (vgl. Ziffern 6.2. und 6.3.) werden zusammen mit der Betreuungspauschale überwiesen.

6.12.2. Stundenzettel

(1) Haben Eltern keinen gleichbleibenden regelmäßigen Betreuungsbedarf und können keine entsprechende Betreuungszeit für ihr Kind in der Kindertagespflege vereinbaren (beispielsweise weil die Arbeitszeiten durch wechselnde Schichtdienste geprägt sind), werden die Betreuungsstunden inklusive der Bring- und Abholzeiten monatlich von der Kindertagespflegeperson per Stundenzettel erfasst.

Die Zeiten in Kindertagespflege werden im Viertelstundentakt erfasst. Kindertagespflegeperson und Eltern bestätigen die gemachten Angaben mit ihrer Unterschrift auf dem Stundenzettel. Der Stundenzettel wird nach Eingang beim Fachbereich Jugend und Familie abgerechnet.

(2) Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Eingewöhnungsphase geschlossen. Während der Eingewöhnungszeit des Kindes in der Kindertagespflege entspricht die vergütete Betreuungszeit der in der Betreuungsvereinbarung geregelten Buchungszeit (vgl. § 24 Abs. 3 Nr. 7 KiBiz).

(3) Wird eine Kindertagespflegeperson für Vertretungszeiten tätig, werden diese Zeiten per Stundenzettel abgerechnet. Im Stützpunktmodell und in der Großtagespflege gilt dies nur für Zeiten, die über die festgelegte Pauschale hinausgehen.

6.12.3. Geldleistung für Urlaubs- und Krankheitszeiten

(gem. § 24 Abs. 3 Nr. 8 KiBiz)

(1) Die Förderung per Pauschale erfolgt als durchgehende Zahlung auch während der Urlaubszeit der Eltern bzw. der Kindertagespflegeperson und einer krankheitsbedingten Abwesenheit des betreuten Kindes bzw. krankheitsbedingten Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson. Im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson erfolgt die Fortzahlung für sechs Wochen.

(2) Bei der Förderung per Stundenzettel erfolgt eine Weitervergütung für vier Wochen Urlaub pro Jahr. Für krankheitsbedingte Ausfälle der Kindertagespflegeperson und des Tagespflegekindes werden zwei Wochen pro Jahr gewährt. Für die Vergütung dieser Zeiten wird der Durchschnittswert des Betreuungsumfanges der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Die Auszahlung dieses Äquivalents für urlaubs- und krankheitsbedingte Vergütungsausfälle der Kindertagespflegeperson erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Bei langfristigen Erkrankungen der Kindertagespflegeperson erfolgt eine Anrechnung von weiteren vier Wochen.

7. Regelung der Vertretung in der Kindertagespflege

(gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII, § 23 Abs. 2 KiBiz)

(1) Für die Betreuungsbedarfe von Familien zu Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson werden die festen Vertretungsregelungen weiter ausgebaut. Ziel ist, flächendeckend eine verlässliche, dem Kind und den Eltern vertraute Vertretungsregelung vorzuhalten. Neben dem Team-/Tandemmodell wird - neu hinzukommend - das Stützpunktmodell gefördert.

(2) Das Team-/Tandemmodell und das Stützpunktmodell ermöglichen, dass jedes Tagespflegekind eine fest zugeordnete Vertretungskindertagespflegeperson hat, zu der es im Vertretungsfall in die Betreuung gehen kann. Jede Vertretungstagespflegeperson weiß um die Individualität, die Bedürfnisse, die gesundheitliche Situation und die Entwicklung jedes einzelnen Kindes, dass sie im Vertretungsfall übernimmt.

Sie ist vorab in die Gespräche mit den Eltern eingebunden, die für Vertretungszeiten ihr Kindertagespflegeangebot benötigen. Für Kindertagespflegepersonen, Fachberatungen und Eltern bieten diese Modelle verlässliche Strukturen und eine gute Planbarkeit von Urlaubs- oder Fortbildungszeiten, sowie für kurzfristige Vertretungen im Krankheitsfall.

(3) Eltern sollen ihre Urlaubszeiten parallel zur Kindertagespflegeperson planen. Sie sprechen sich frühzeitig zu diesen und anderen planbaren Ausfallzeiten ab, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten (vgl. § 23 Abs. 2 KiBiz). Ist eine Vertretung erforderlich, gilt der Bedarf gedeckt, wenn das Tagespflegekind zu den unmittelbaren Arbeitszeiten der Eltern betreut werden kann.

7.1. Das Team-/Tandemmodell

(1) Jede der Kindertagespflegepersonen in einem Team-/Tandemmodell hält für Vertretungsfälle einen Platz in der Kindertagespflegestelle frei, sodass gegebenenfalls die Kinder einer Kindertagespflegeperson zu Vertretungszeiten auf die anderen verteilt werden können. Zum Beziehungsaufbau zum Kind und der Kinder untereinander treffen sich die Kindertagespflegepersonen des Team-/Tandemmodells regelmäßig zu gemeinsamen Aktivitäten, Ausflügen etc. Im Idealfall liegen die Kindertagespflegestellen nah beieinander.

(2) Für die Freihaltung eines Platzes erhält jede Kindertagespflegeperson des Team-/ Tandemmodells eine Bereitschaftspauschale von 150 EUR pro Monat. Die Bereitschaftspauschale wird für die wöchentliche Kontaktpflege zum Kind und den erforderlichen Informationsaustausch gezahlt. Sie kann gekürzt werden, wenn sie nicht im angemessenen Verhältnis zum bereitgestellten Vertretungsplatz steht. Im konkreten Vertretungsfall erfolgt die Abrechnung der Vertretungszeiten per Stundenzettel, zusätzlich zur fortlaufenden Bereitschaftspauschale.

7.2. Das Stützpunktmodell

(1) Beim Stützpunktmodell hält eine Stützpunkt-Kindertagespflegeperson eigene, geeignete Räumlichkeiten vor. Sie verfügt mindestens über eine einjährige praktische Erfahrung in der öffentlichen Betreuung und Förderung von Kindern. Die persönliche Eignung gemäß § 43 SGB VIII zeichnet sich ergänzend durch ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aus.

(2) Die Stützpunkt-Kindertagespflegeperson betreut keine Kinder mit originärem Betreuungsvertrag. Stattdessen ist sie eng mit den Kollegen*innen vernetzt, für deren Tagespflegekinder sie die Vertretung zu Ausfallzeiten vorhält.

Die Stützpunkt-Kindertagespflegeperson soll zwei bis drei Kontakte pro Woche mit den Kollegen*innen und deren Tagespflegekindern pflegen. Sie besucht diese im Haushalt der/s Kollegen*in und lernt die Tagespflegekinder in deren bereits vertrautem Umfeld kennen. Sie wird von ihnen in ihren Räumlichkeiten besucht und die Tagespflegekinder können sich mit ihren Räumlichkeiten vertraut machen.

Besuche im Stützpunkt erfolgen erst, wenn die Eingewöhnung im Haushalt der regulären Kindertagespflegeperson abgeschlossen ist. Die Kontakte dienen dem Beziehungsaufbau und der Beziehungspflege zu jedem einzelnen Kind.

(3) Im Krankheitsfall bringen die Eltern ihr Kind direkt zum Stützpunkt. Die Stützpunkt-Kindertagespflegeperson kann vertretungsweise höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen, unter Umständen auch Kinder verschiedener Kindertagespflegepersonen.

(4) Die Stützpunkt-Kindertagespflegeperson bietet vor- und nachmittags, insgesamt 30 Stunden pro Woche praktische Beziehungsarbeit an. Ihr Beziehungs- und Vertretungsangebot hält sie für 10 - 15 Kinder vor. Dies ist abhängig vom Alter der Kinder, ihren Betreuungsbedarfen und der jeweiligen Belegung der/des Kollegen*in. Da sie auch ihre eigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, werden 10 Stunden Verfügungszeit pro Woche gefördert (vgl. Ziffer 6.2.). Für Vertretungsfälle werden monatlich 125 Stunden pauschal gefördert, die im Vertretungsfall pro Kind eingesetzt werden können.

(5) Da die selbstständige Stützpunkt-Kindertagespflegeperson ausschließlich und flexibel für Vertretungszeiten zur Verfügung steht, werden die Zeiten für die Beziehungsarbeit mit dem doppelten Stundensatz der jeweiligen Qualifizierungsstufe gefördert. Für Verfügungs- und Vertretungszeiten wird der einfache Stundensatz gewährt (vgl. Ziffer 6.1.).

Die Stundenkontingente für die Beziehungsarbeit und die Vertretungszeiten sind von den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich zu verwalten und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Fallen Vertretungszeiten an, die die Summe der monatlichen Pauschale im Kalenderjahr übersteigen, werden sie per Stundenzettel zusätzlich gefördert (vgl. Ziffer 6.12.2). Eventuelle Fahrkosten gelten mit der Sachkostenpauschale als abgegolten.

(6) Falls zu diesem Angebot andere geeignete Räumlichkeiten als die eigene Familienwohnung erforderlich sind, können diese gemäß Ziffer 10.2 gefördert werden.

(7) Die Förderung eines Stützpunktmodells erfolgt bedarfsentsprechend im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

7.3. Reflexion und Evaluation

(1) Der/ Die zuständige Fachberater*in und die Kindertagespflegepersonen führen regelmäßig Reflexionsgespräche zur Kooperation im Rahmen des jeweiligen Vertretungsmodells.

(2) Nach Ablauf von 3 Jahren erfolgt eine Evaluation der Vertretungsregelung. Die teilnehmenden Kindertagespflegepersonen beteiligen sich daran.

8. Betreuung von Kindern mit Behinderung

(1) Ist ein Tagespflegekind im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX aufgrund einer vorliegenden oder drohenden Behinderung in seiner sozialen Teilhabe wesentlich beeinträchtigt bzw. von einer solchen Beeinträchtigung bedroht und hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Landesjugendamt) deshalb einen zusätzlichen Förderbedarf zuerkannt, wird die Kindertagespflege mit dem 3,5-fachen Stundensatz gefördert.

Der Landschaftsverband fördert darüber hinaus den expliziten Ausstattungsbedarf für die Kindertagespflege dieses Kindes. In diesem Fall entfällt die Investitionsförderung des Kreises (vgl. Ziffer 6.10).

(2) Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit Behinderungen in diesem Rahmen betreuen möchten, müssen

- besondere persönliche Voraussetzungen erfüllen,
- über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen,
- eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz vorlegen, die die inklusive Betreuung und Förderung mit beinhaltet,
- über eine Qualifikation als Fachkraft gemäß § 2 KiBiz-Personalvereinbarung oder über eine Zusatzqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinder mit Behinderung / inklusive Arbeit gemäß dem Curriculum des LWL verfügen und
- für Vertretungssituationen mit einer ebenso geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegeperson kooperieren.

(3) Für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung gelten zwei der Kindertagespflege-plätze gemäß der gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege als belegt. Auch die Vertretungskindertagespflegeperson muss zwei Plätze für die Betreuung eines Kindes mit Behinderung frei halten. Sie erhält hierzu die 1,5-fache Bereitschaftspauschale (vgl. Ziffer 7.1. Abs. 2).

(4) Die Kosten für die Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderungen werden erstattet, wenn die Kindertagespflegeperson die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Bedarf gesehen wird und sie durch die Fachberatung in den fachspezifischen Kurs vermittelt wird.

9. Besondere Regelungen für die Großtagespflegestellen

(§ 22 SGB VIII und § 22 Abs. 3 KiBiz)

(1) Eine Großtagespflegestelle ist ein Zusammenschluss von zwei Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von maximal 9 Kindern. Eine Kindertagespflegeperson darf nach § 22 Abs. 3 KiBiz höchstens fünf Kinder gleichzeitig betreuen. Dem Prinzip der Bezugskindertagespflegeperson folgend, ist jedes Kind einer festen Kindertagespflegeperson per Betreuungsvereinbarung zugeordnet.

Jede der Kindertagespflegepersonen benötigt eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII (vgl. Ziffern 4. und 5.). Zur Sicherstellung der Betreuung bei Ausfallzeiten der Bezugstagespflegeperson soll eine dritte Kindertagespflegeperson eingesetzt werden.

(2) Die Kindertagespflegepersonen der Großtagespflege können nach § 22 Abs. 2 KiBiz insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abschließen, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut,
- die Tagespflegekinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
- die Kindertagespflegeperson über den Abschluss nach dem QHB verfügt oder sozialpädagogische Fachkraft gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Personalverordnung zum KiBiz ist und mindestens an der Hälfte des Qualifizierungsstandards des DJI-Curriculums teilgenommen hat (vgl. § 22 Abs. 2 KiBiz).

9.1. Qualifikation der Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle

(1) Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle tätig sind, verfügen entweder über eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne der gültigen Personalverordnung zum KiBiz und haben mindestens die Hälfte des Qualifizierungsstandards des DJI-Curriculums absolviert oder sie verfügen über die vollständige Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen nach dem DJI-Curriculum bzw. dem QHB (vgl. Ziffer 4.2.).

Die persönliche Eignung gemäß § 43 SBG VIII zeichnet sich ergänzend durch ein hohes Maß an Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit aus.

9.2. Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle

(1) Die Einrichtung einer Großtagespflegestelle setzt den Betreuungsbedarf im Sozialraum und die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung voraus. Die Beurteilung der Eignung eines Objekts geht mit einer Sicherheitsprüfung einher (vgl. Ziffer 9.3.2.). Erforderlich ist eine frühzeitige Kooperation zwischen an Großtagespflegestellen interessierten Kindertagespflegepersonen und dem Fachbereich Jugend und Familie.

(2) Die Kindertagespflegepersonen müssen sich auf eine gemeinsame Konzeption verständigen. § 17 KiBiz gibt Inhalte zur pädagogischen Konzeption vor. Die gemeinsame Konzeption nimmt Bezug darauf, wie diese Aspekte im Rahmen einer Großtagespflege umgesetzt werden.

Die Konzeption ist im Rahmen der Eignungsüberprüfung mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Fachberatung vorzulegen. Werden Bundes- bzw. Landesmittel zur Investitionsförderung beantragt, ist mit dem Antrag auf Fördermittel die gemeinsame Konzeption einzureichen.

9.3. Räumliche Ausgestaltung

(1) Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle sind im Rahmen der Eignungsüberprüfung und zur Erteilung der Erlaubnis für die Kindertagespflege von der Fachkraft des Fachbereichs Jugend und Familie zu beurteilen.

(2) Die Großtagespflege darf nur in nicht gleichzeitig privat genutzten Räumen stattfinden.

9.3.1. Standards

(1) Die familienähnliche Betreuung soll sich in den Räumen widerspiegeln. Die Raumaufteilung erfasst idealerweise:

- zwei Wohn-/Spielzimmer (ca. 4 qm/Kind) mit ausreichender Spiel- und Bewegungsfläche sowie Sitz- und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
- zwei separate Ruheräume (ca. 2 qm/Kind)
- Badezimmer mit Pflege- und Wickelbereich
- Küche mit Essbereich und einem zweiten Handwaschbecken
- Flur mit Garderobenbereich und Stellfläche für Kinderwagen
- ggf. Büro für die Kindertagespflegepersonen

(2) Die Ausstattung der Räume orientiert sich am altersspezifischen Bedarf der Kinder.

(3) Die Großtagespflegestelle soll über ein Gartengelände verfügen. Das Gartengelände ist kindgerecht gesichert (Umzäunung, Entfernen von Giftpflanzen etc.) und mit altersentsprechenden Spielgeräten ausgestattet.

9.3.2. Genehmigungen

Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle sind von Beginn an zu beteiligen:

- Fachbereich Jugend und Familie
- Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
inklusive vorbeugender Brandschutz
- Fachbereich Gesundheit und
- Fachbereich Tiere und Lebensmittel - Lebensmittelüberwachung.

9.4. Vertretungsregelung

(1) Eine dritte Kindertagespflegeperson zur Vertretung in der Großtagespflegestelle ist erforderlich, um bei Ausfallzeiten einer Bezugstagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Fortbildung) das Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten. Die Vertretungstagespflegeperson betreut dann die Kinder der ausfallenden Bezugstagespflegeperson.

Um die Beziehungskontinuität für die Kinder zu gewährleisten, wird deshalb die dritte Kindertagespflegeperson in der Betreuungsvereinbarung als feste Vertretungstagespflegeperson benannt.

(2) Damit die Vertretungstagespflegeperson eine Beziehung zu den Kindern und diese zu ihr aufbauen können, werden 20 Stunden pro Woche Anwesenheit in der Großtagespflegestelle erwartet. Gefördert werden sie pauschal mit 86 Stunden pro Monat (entspricht 20 Stunden x 4,3). Da die Vertretungstagespflegeperson keine eigenen Tagespflegekinder betreuen kann, werden diese Stunden mit dem doppelten Stundensatz der jeweiligen Qualifizierungsstufe gefördert.

Für Vertretungsfälle werden monatlich 125 Stunden und für die Verfügungszeit monatlich 10 Stunden pauschal jeweils mit dem einfachen Stundensatz vergütet (vgl. Ziffer 6.2.).

Die Stundenkontingente für die Beziehungspflege und die Vertretungszeiten sind von den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich zu verwalten und in geeigneter Weise zu dokumentieren. Fallen Vertretungszeiten an, die die Summe der monatlichen Pauschale im Kalenderjahr übersteigen, werden sie per Stundenzettel zusätzlich abgerechnet (vgl. Ziffer 7.13.2).

(3) Wird die Großtagespflegestelle auf 15 Betreuungsverträge erweitert (vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz), soll die Vertretungsleistung bspw. durch eine weitere Vertretungskraft angepasst werden.

9.5. Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis

(1) Wird die Großtagespflegestelle in Trägerschaft geführt, so muss gem. § 22 Abs. 6 KiBiz der Anstellungsträger ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sein. Träger die bereits am 01.08.2019 Kindertagespflegepersonen beschäftigt haben und nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind, müssen eine solche Trägerschaft bis zum 01.08.2022 einrichten.

(2) In Ausnahmefällen kann eine entsprechend qualifizierte Kindertagespflegeperson selbst Anstellungsträger*in sein (vgl. § 22 Abs. 6 KiBiz).

(3) Beiden Formen einer Großtagespflegestelle im Anstellungsverhältnis bedürfen eines Kooperationsvertrags mit dem Fachbereich Jugend und Familie.

(4) Die Regelungen, die die Kindertagespflege als bindungs- und beziehungsorientierte Betreuungsform ausweisen, gelten auch für die Kindertagespflege im Anstellungsverhältnis.

9.6. Reflexion

(1) Der/ Die zuständige Fachberater*in und die Kindertagespflegepersonen führen regelmäßig Reflexionsgespräche zur Kooperation in der Großtagespflegestelle.

9.7. **Finanzielle Förderung der Großtagespflegestelle**

(1) Die unter Ziffer 6. benannten Geldleistungen gelten ebenso für Großtagespflege-stellen.

(2) *Über den Sachkostenanteil* der Aufwandserstattung hinaus kann ein Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten gewährt werden. Die Förderung beträgt 90 % der nachgewiesenen durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Brandschutz, Hausrat- und Gebäudeversicherung. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 950 EUR pro Monat.

Diese Miet- und Nebenkosten einer Großtagespflegestelle werden zum 01.08.2021 erstmalig ermittelt. Danach wird die Förderung auf Antrag angepasst.

(3) Eine Investitionskostenförderung für Umbau und Erstausrüstung kann im Rahmen aktueller Förderprogrammes des Bundes und des Landes entsprechend den geltenden Investitionsförderrichtlinien NRW über den Fachbereich Jugend und Familie beim Land beantragt werden.

10. **Andere Formen der Kindertagespflege**

10.1. **Kindertagespflege im Haushalt der Eltern**

(1) Grundsätzlich erfolgt die Betreuung der Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson. In Ausnahmefällen können Kinder im elterlichen Haushalt durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden. Dies kann bewilligt werden, wenn:

die Betreuung morgens vor sieben Uhr und/oder abends nach 19 Uhr bzw. über Nacht erfolgt bzw.

in der Familie mindestens drei Geschwisterkinder leben, die eine Betreuung benötigen.

(2) Die Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Eltern tätig ist, steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu den Eltern. Sie ist als angestellte Kindertagespflegeperson anzumelden. Das Mindestlohngesetz ist einzuhalten.

(3) Eltern und Kindertagespflegeperson vereinbaren eine Abtretungserklärung für die Leistungen entsprechend der Ziffern 6.1 bis 6.9. Diese Förderung wird an die Eltern ausgezahlt. Die Förderung wird ggf. nach dem Mindestlohngesetz aufgestockt, da die Eltern gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz neben dem Elternbeitrag und den Kosten für Mahlzeiten keine weiteren Zahlungen zur Kinderbetreuung zu erbringen haben.

(4) Für die Förderung der Versicherungsbeiträge gilt

- bei angestellten Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ihre Betreuungs- und Förderleistung erbringen, werden den Eltern sämtliche Sozialversicherungsbeiträge vom Fachbereich Jugend und Familie erstattet.
- der zusätzlich zu zahlende allgemeine Rentenbeitrag, den Eltern vom Einkommen der Kindertagespflegeperson einzubehalten und an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiterzuleiten haben, wird der Kindertagespflegeperson zur Hälfte erstattet.
- bei Anstellungsverhältnissen, die die Einkommensgrenze einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) überschreiten, wird vom Fachbereich Jugend und Familie den Eltern der Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet.

(5) Die Regelungen gelten entsprechend im Haushalt eines allein erziehenden Elternteils.

10.2. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

(§ 22 Abs. 1 SGB VIII und § 22 Abs. 5 KiBiz)

(1) Kindertagespflege kann in anderen Räumlichkeiten gefördert werden (beispielsweise Vertretungsstützpunktmodell, Ziffer. 7.2), wenn die angemieteten Räumlichkeiten ausschließlich zur Kindertagespflege genutzt werden. Die Förderung der Kindertagespflege in angemieteten Räumlichkeiten erfolgt bedarfsentsprechend im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

(2) Die Räumlichkeiten und das dazugehörige Außengelände müssen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege von der zuständigen Fachberatung auf ihre Eignung hin geprüft werden.

(3) In Anlehnung an die Förderung der Großtagespflegestellen wird für die Kindertagespflege in anderen Räumlichkeiten ein Zuschuss zu den Miet- und Nebenkosten gewährt. Die Förderung beträgt 90 % der nachgewiesenen durchschnittlichen Miet- und Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Brandschutz, Hausrat- und Gebäudeversicherung. Die Förderung ist begrenzt auf maximal 528 EUR pro Monat. Die Förderung wird auf Antrag angepasst.

11. Bewilligung, Veränderung, Beendigung der Betreuung

(1) Im Regelfall beginnt die Kindertagespflege zum 01. eines Monats. Beginnt die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, werden die anteiligen Tagespflegezeiten zugrunde gelegt. Eine ausreichende Eingewöhnung des neuen Tagespflegekindes ist zu gewährleisten.

(2) Die Betreuungsvereinbarung wird vor Beginn der Kindertagespflege geschlossen. Sie startet mit der Eingewöhnungsphase des Kindes.

(3) Die Kindertagespflege wird längstens für ein Jahr bewilligt. Bei andauerndem Bedarf muss in der Regel 8 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein Folgeantrag bei der Fachberatung gestellt werden.

(4) Eine Veränderung des Betreuungsumfanges innerhalb des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig bei der Fachberatung anzuzeigen.

(5) Die finanzielle Förderung endet mit dem letzten Tag des Bewilligungszeitraumes. Vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bedarf die Beendigung einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist wird im Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern festgelegt.

Eine Kündigungsfrist von bis zu zwei Monaten zum Monatsende kann als angemessen angesehen werden. An die vereinbarte Frist sind beide Vertragsparteien gebunden (Zahlung des Elternbeitrages, Fortsetzung der Betreuung). Wird eine längere Kündigungsfrist vereinbart, führt dies nicht zu einer weiteren Förderung nach diesen Richtlinien.

Bei einer Kündigung ist der Fachbereich Jugend und Familie umgehend zu informieren.

12. Jugendamtselfternbeirat

(1) Eltern, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen, können zur Wahrnehmung ihrer Interessen an der Wahl des Jugendamtselfternbeirats mitwirken. Der Jugendamtselfternbeirat entsendet eine/n Delegierte/n zur Wahl des Landeseltselfternbeirates (vgl. § 11 KiBiz). Näheres regeln die Wahl- und Geschäftsordnung des Jugendamtselfternbeirates.

13. Elternbeitrag

(§ 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII und § 51 Abs. 1 KiBiz)

(1) Für die Förderung ihrer Kinder in Kindertagespflege haben die Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser richtet sich im Kreis Borken nach dem Alter des Kindes und dem Betreuungsumfang entsprechend der Satzung über die Heranziehung zu den Kosten der Kindertagespflege (Tagespflegebeitragssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, für den die Kindertagespflege zumindest zeitweise bewilligt ist. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit und bleibt von kurzzeitigen Unterbrechungen der Kindertagespflege (beispielsweise während des Urlaubs) unberührt.

(2) Darüber hinaus kann die Kindertagespflegeperson ein Entgelt für Mahlzeiten orientiert an der Höhe der Kosten in den umliegenden Kindertageseinrichtungen erheben. Diese Einnahmen unterliegen ebenfalls der Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz. Weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson sind ausgeschlossen.

14. Kooperation mit Familienzentren und Kindertageseinrichtungen

(§ 13 KiBiz)

(1) Unter Berücksichtigung von Sozialraumstrukturen arbeiten Fachkräfte der Kindertagespflege und Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren untereinander, aber auch unter Einbezug anderer Einrichtungen und Dienste, die den gemeinsamen Aufgabenbereich berühren, zusammen. Die Zusammenarbeit erfolgt unter Einhaltung des Datenschutzes, partnerschaftlich und gleichberechtigt zum Wohle des Kindes.

Entsprechende Kooperationsvereinbarungen werden zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen und Familienzentren unter Einbezug des Fachbereiches Jugend und Familie geschlossen.

15. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2021.

Notizen

Notizen
